

Organisationsverordnung der Gemeinde Kriens

vom 28. Mai 2008

gültig ab 1. September 2008

Nr. 0201

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundsatz.....	3
Art. 3	Weitere Organisationsinstrumente	3
II.	GEMEINDERAT	4
Art. 4	Gemeinderat	4
Art. 5	Politischer Leistungsauftrag	4
Art. 6	Finanz- und Aufgabenplan	4
Art. 7	Jahresprogramm und Voranschlag	4
Art. 8	Politische Kontrolle und Steuerung	5
Art. 9	Betrieblicher Leistungsauftrag	5
Art. 10	Betriebliche Kontrolle und Steuerung	5
III.	GRUNDZÜGE DER ORGANISATION.....	6
Art. 11	Organisation	6
Art. 12	Departemente	6
Art. 13	Präsidialverfügungen	6
Art. 14	Zirkularbeschlüsse	7
Art. 15	Zeichnungsbefugnis	7
Art. 16	Organe ausserhalb der Gemeindeverwaltung.....	7
Art. 17	Kommissionen	7
Art. 18	Sitzungswesen der Kommissionen	7
Art. 19	Organisationsabläufe	8
IV.	FÜHRUNG DER VERWALTUNG.....	8
Art. 20	Führungsgrundsätze	8
Art. 21	Führungsverantwortung.....	8
Art. 22	Verantwortung der Mitarbeitenden	8
Art. 23	Stellvertretung	9
Art. 24	Aufsicht	9
V.	WEITERE REGELUNGEN ZUR FÜHRUNG DER GEMEINDE UND DER VERWALTUNG.....	9
Art. 25	Krisensituationen	9
Art. 26	Inkrafttreten	9

Der Gemeinderat Kriens erlässt gestützt auf § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung von Kriens vom 13. September 2007 folgende Organisationsverordnung:

I. EINLEITUNG

Art. 1 Zweck

Diese Organisationsverordnung ergänzt die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern und der Gemeindeordnung Kriens vom 13. September 2007.

Sie bestimmt:

- a. die Grundzüge der Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung,
- b. die Grundsätze zur Führung in Behörden und Verwaltung,
- c. weitere Regelungen zur Führung und Organisation der Gemeinde Kriens.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Organe und die Verwaltung der Gemeinde Kriens halten sich an folgende Prinzipien:

- a. Rechtmässigkeit
- b. Kundenorientierung
- c. Erzielen von Wirkungen mit richtigem Mitteleinsatz (Effizienz)
- d. Erzielen der gewünschten Wirkungen (Effektivität)
- e. Kooperation

² Die zuständigen Stellen sorgen dafür, dass Erfolgskontrollen systematisch durchgeführt und Verbesserungen konsequent umgesetzt werden.

Art. 3 Weitere Organisationsinstrumente

¹ Der Gemeinderat erlässt im Rahmen seiner Kompetenzen Verordnungen und erlässt die notwendigen Beschlüsse für die Organisation und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung. Insbesondere gibt er sich eine Geschäftsordnung.

² Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen. Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

II. GEMEINDERAT

Art. 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat sorgt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates für die demokratische und strategische Führung der Gemeinde. Die Tätigkeit des Gemeinderates richtet sich dabei nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung sowie den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen.

Art. 5 Politischer Leistungsauftrag

¹ Der politische Leistungsauftrag dient der politisch und strategischen Steuerung der Gemeinde durch den Einwohnerrat. Er besteht aus dem Finanz- und Aufgabenplan sowie aus dem Jahresprogramm und dem Voranschlag.

² Die Instrumente des politischen Leistungsauftrags

- a. werden jährlich überarbeitet,
- b. sind koordiniert (Finanz- und Aufgabenplanung, kurz- und mittelfristige Planung),
- c. sind nach Departemente gegliedert.

Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan

¹ Der Aufgabenplan enthält:

- a. die Darstellung der politisch und finanziell erheblichen Ziele, die in den nächsten fünf Jahren erreicht werden sollen,
- b. die Zusammenfassung der wichtigsten Zahlen des Finanzplanes,
- c. die Beurteilung der finanziellen Tragbarkeit der Voranschläge im Hinblick auf eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts unter Berücksichtigung der kantonalen Finanzkennzahlen.

² Der Finanzplan enthält einen Überblick über die geplante finanzielle Entwicklung der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren mit den geplanten Ergebnissen der

- a. laufenden Rechnung in den Finanzplanjahren,
- b. Investitionsrechnung in den Finanzplanjahren.

Art. 7 Jahresprogramm und Voranschlag

¹ Das Jahresprogramm enthält:

- a. die Darstellung der im folgenden Jahr zu erreichenden, politisch und finanziell erheblichen Ziele,
- b. die Zusammenfassung der wichtigsten Zahlen des Voranschlags mit einem Kurzkomentar politisch erheblicher Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

² Der Voranschlag wird nach den kantonalen Vorschriften ausgestaltet.

Art. 8 Politische Kontrolle und Steuerung

¹ Die politische Berichterstattung dient der politisch und strategischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde durch den Einwohnerrat. Sie besteht aus dem Jahresbericht des Gemeinderats und der Jahresrechnung.

² Der Jahresbericht beinhaltet einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:

- a. Stand der Erreichung jedes im Jahresprogramm gesetzten Ziels,
- b. Zusammenfassung der wichtigsten Zahlen der Jahresrechnung,
- c. Begründung politisch erheblicher Abweichungen vom Voranschlag und vom Jahresprogramm,
- d. Beurteilung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die gesunde finanzielle Entwicklung des Finanzhaushalts, unter Berücksichtigung des Finanzplans und der kantonalen Finanzkennzahlen,
- e. Informationen über die vom Gemeinderat eingeleiteten Korrekturmassnahmen, bzw. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich des Einwohnerrates.

³ Die Jahresrechnung wird nach den kantonalen Vorschriften ausgestaltet.

Art. 9 Betrieblicher Leistungsauftrag

¹ Der betriebliche Leistungsauftrag wird vom Gemeinderat jährlich erlassen. Er dient

- a. der strategischen Steuerung der Departemente durch den Gemeinderat,
- b. der operativen Führung der Departemente und der Abteilungsleitungen durch die Departementsleitungen,
- c. der strategischen Steuerung der Abteilungen durch die Departementsleitung,
- d. der operativen Führung der Abteilungen durch die Abteilungsleitung.

² Der betriebliche Leistungsauftrag ist nach Ressorts und Abteilungen gegliedert. Er enthält für jedes Ressort und jede Abteilung die betrieblich wichtigen Ziele für das folgende Jahr.

³ Der betriebliche Leistungsauftrag kann zusätzlich nach Aufgaben gegliedert werden. Er kann Indikatoren und Standards zur Messung der Zielerreichung umschreiben.

Art. 10 Betriebliche Kontrolle und Steuerung

¹ Die Departementsleitungen legen dem Gemeinderat in der Regel halbjährlich einen kurzen schriftlichen Bericht vor. Der Bericht beinhaltet einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:

- a. Stand der Erreichung jedes im Leistungsauftrag festgelegten Ziels, Abweichungen,
- b. Stand der verwendeten und genehmigten Mittel, evtl. Hochrechnung auf das Jahresende, Abweichungen,
- c. Begründung allfälliger Abweichungen,
- d. Bericht über die vom Departement eingeleiteten Massnahmen zur Korrektur allfälliger Abweichungen,
- e. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat kann für bestimmte Departemente oder Abteilungen kürzere Berichtsperioden anordnen.

³ Die Departementsleitungen berichten dem Gemeinderat zudem je nach Bedarf über aktuelle Probleme.

III. GRUNDZÜGE DER ORGANISATION

Art. 11 Organisation

¹ Die Gemeindeverwaltung gliedert sich unter Berücksichtigung der Sachzusammenhänge und der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in Departemente. Je nach Grösse setzen sich diese aus Abteilungen, Ressorts und Stabsstellen zusammen.

² Das zuständige Gemeinderatsmitglied ist für die politische und administrative Führung des ihm zugewiesenen Departements zuständig.

³ Die Aufteilung der Verwaltungsbereiche auf die einzelnen Departemente ist so vorzunehmen, dass die Aufgabengebiete der einzelnen Gemeinderatsmitglieder ausgeglichen gestaltet sind und dass innerhalb der Gemeindeverwaltung nach Möglichkeit keine Doppelunterstellungen entstehen. Vorbehalten bleibt § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

Art. 12 Departemente

Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in die nachstehenden Departemente welche die folgende Inhalte bearbeiten:

- a. Baudepartement (Raumordnung, Tiefbau/Wasser, Liegenschaften, Zentrale Dienste und Wirtschaftsförderung, Sport- und Freizeitanlagen)
- b. Bildungsdepartement (Volksschule und Musikschule)
- c. Finanzdepartement (Finanzen, Steuern, Personal und Informatik)
- d. Präsidentialdepartement (allgemeine Verwaltung, Kultur und Einbürgerungen)
- e. Sozialdepartement (Soziales, Vormundschaft, Gesundheit und Integration)
- f. Umwelt- und Sicherheitsdepartement (Umwelt- und Naturschutz, Energie, Sicherheit, Polizei, Jugend und Denkmalpflege)

Art. 13 Präsidentialverfügungen

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderates und der Bürgerrechtskommission können Verfügungen zwischen zwei Sitzungen erlassen, wenn einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a. zeitlich dringlich
- b. formelle Verfügungen
- c. materielle Verfügungen von geringer Bedeutung

² Präsidentialverfügungen werden an der nächstfolgenden Sitzung bekanntgegeben und protokolliert.

Art. 14 Zirkularbeschlüsse

¹ Zirkularbeschlüsse werden aufgrund schriftlicher Anträge gefasst.

² Für das Zustandekommen von Zirkularbeschlüssen ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

³ Zirkularbeschlüsse werden direkt in das Protokoll aufgenommen.

Art. 15 Zeichnungsbefugnis

¹ Die Beschlüsse des Gemeinderates werden durch die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten und durch die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber unterzeichnet.

² Beschlüsse des Gemeinderates als Vormundschaftsbehörde werden durch die Sozialvorsteherin bzw. den Sozialvorsteher und durch die Vormundschaftssekretärin bzw. den Vormundschaftssekretär unterzeichnet.

³ Zeichnungsberechtigt für die Departemente sind die Departementvorstehenden. Die Abteilungs- und Ressortleitungen sowie die Stabsstellen sind für den ganzen Aufgabebereich ihrer Abteilung bzw. Ressorts zeichnungsberechtigt. Sachbearbeitenden können Zeichnungsbefugnisse erteilt werden.

⁴ Im Verkehr mit Geldinstituten gilt die Doppelunterschrift. Der Gemeinderat bezeichnet die Amtsträger, welche zeichnungsberechtigt sind.

Art. 16 Organe ausserhalb der Gemeindeverwaltung

Alle Organe ausserhalb der Gemeindeverwaltung (Kommissionen, Einzelstellen, Delegierte in interkommunalen Organisationen) sind entsprechend ihrem Sachgebiet dem jeweiligen Departement zugeordnet. Der Gemeinderat bezeichnet die Vertretungen in diese Organe, wobei die Zuständigkeit des Einwohnerrates gestützt auf übergeordnetem Recht vorbehalten bleibt.

Art. 17 Kommissionen

Die vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen

- a. beraten den Gemeinderat in der Zielformulierung und der Zielerreichung ihres Aufgabengebiets,
- b. beraten den Gemeinderat in den entsprechenden Sachgebieten,
- c. bearbeiten die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder Gemeinderatsbeschluss übertragenen Geschäfte.

Art. 18 Sitzungswesen der Kommissionen

¹ Der Bedarf für die Sitzungsdurchführung wird durch die Präsidien festgelegt. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung beim Präsidium verlangen.

²Die zu behandelnden Themen, die Sitzungsziele sowie allfällige Vorbereitungsaufgaben sind allen Teilnehmenden rechtzeitig mit der Einladung bekannt zu geben.

³Die Sitzungsergebnisse, zumindest die Beschlüsse, sind in einem Protokoll festzuhalten, wovon der Gemeindekanzlei ein Exemplar zuzustellen ist.

Art. 19 Organisationsabläufe

Die Grundzüge der Geschäftsabläufe können für die zuständigen Organe definiert und festgehalten werden.

IV. FÜHRUNG DER VERWALTUNG

Art. 20 Führungsgrundsätze

¹Das Handeln der Verwaltung orientiert sich am Finanz- und Aufgabenplan und ist zielorientiert. Im betrieblichen Leistungsauftrag des Gemeinderates sind die Zielvorgaben konkretisiert und verankert.

²Die Führung mittels Zielvereinbarung ist Grundlage jeder Führungshandlung.

³Die Führung der Mitarbeitenden aller Stufen ist wohlwollend und stellt den Mensch ins Zentrum des Handelns.

Art. 21 Führungsverantwortung

Die Vorgesetzten aller Führungsebenen sind zuständig für alle ihnen persönlich übertragenen Aufgaben und tragen dabei die Führungsverantwortung für den ihnen unterstellten Zuständigkeitsbereich. Diese umfasst insbesondere:

- a. die wirkungsorientierte und zielgerichtete Arbeitsorganisation und Koordination im unterstellten Zuständigkeitsbereich,
- b. den optimalen Einsatz des Personals und der sachlichen Mittel zur Aufgabenerfüllung,
- c. die Auftragserteilung, Information, Instruktion und Überwachung der Mitarbeitenden,
- d. die Qualifikation und Förderung aller Mitarbeitenden.

Art. 22 Verantwortung der Mitarbeitenden

Mitarbeitende sind den Vorgesetzten gegenüber für ihr Handeln, ihre Entscheidungen und ihr Verhalten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und den gesetzlichen Grundlagen verantwortlich.

Art. 23 Stellvertretung

Der Gemeinderat sorgt zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Verwaltungstätigkeit für eine geeignete Stellvertretungsregelung. Stellvertretungen werden in den persönlichen Stellenbeschreibungen geregelt.

Art. 24 Aufsicht

Die allgemeine Aufsicht über die Departemente liegt beim Gemeinderat. Er überwacht die zielgerichtete und ordnungsgemässe Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben.

V. WEITERE REGELUNGEN ZUR FÜHRUNG DER GEMEINDE UND DER VERWALTUNG

Art. 25 Krisensituationen

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Führungsfähigkeit der Gemeinde auch in ausserordentlichen Lagen gewährleistet bleibt.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Organisationsverordnung tritt auf den 1. September 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Organisationsverordnung wird die Organisationsverordnung vom 3. November 1999 und alle widersprechende Beschlüsse aufgehoben.

Kriens, 28. Mai 2008

GEMEINDERAT KRIENS

Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin

Guido Solari
Gemeindeschreiber

Diese Organisationsverordnung der Gemeindeverwaltung wurde genehmigt durch den Einwohnerrat an seiner Sitzung vom

Tabelle der Änderungen der Organisationsverordnung der Gemeinde Kriens vom 28. Mai 2008

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
------------------	---------------	-------------------------	------------------	------------	---------
